Verwaltungsgebührensatzung
der Stadt Rahden vom 01.01.2026

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens	Tag der Bekanntmachung
22.03.2013		01.04.2013	22.03.2013
05.12.2013	Anlage Ziff 3b	01.04.2013	09.12.2013
22.10.2015	Gesamte Anlage	01.11.2015	22.10.2015
11.12.2025	Gesamte Anlage	01.01.2026	15.12.2025

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen, der §§ 1, 2, 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) und des § 2 Abs. 3 des Gebührengesetzes für das Land NRW in den z. Zt. Geltenden Fassungen, hat der Rat der Stadt Rahden in seiner Sitzung am 11.12.2025 folgende Änderung der Verwaltungsgebührensatzung vom 22.03.2013 beschlossen:

§ 1
Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt die Stadt Rahden Verwaltungsgebühren. Die Erhebung von Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2
Höhe der Gebühr

(1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifnummern der Anlage.

(2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Stundensätzen vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.

§ 3
Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,

b) Leistungen im Rahmen der Amtshilfe,

c) Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschaftsförderung, Wissenschaft etc.).

§ 4
Auslagenersatz

Auslagen im Sinne des § 5 Abs. 7 KAG NW kann die Stadt Rahden auch dann gesondert in Rechnung stellen, wenn die Leistung selbst gebührenfrei ist.

§ 5
Billigkeitsmaßnahmen

Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.

Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 6
Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

(2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.

(3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7
Fälligkeit

(1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.

(2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.

(3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8
Gebühren bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

(1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der z. Zt. geltenden Fassung erhoben.

(2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NW vom 21.10.1969 in der z. Zt. geltenden Fassung.

§ 9
Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes vom 19.02.2003 (GV NW. Seite 1256, ber. S. 570; 2005 S. 818)) in der z. Zt. geltenden Fassung im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben werden.

§ 10
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft; gleichzeitig tritt die Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rahden vom 22.03.2013 außer Kraft.

Anlage zur Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Rahden
- Gebührentarif -

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr in Euro
1.		Vervielfältigungen und Auszüge	
	a)	Fotokopien und Ausdrucke bis zum Format DIN A 4	
		für die ersten 10 Seiten jeweils	0,80
		ab der 11. Seite jeweils	0,50
	b)	Bei größerem Format als DIN A 4 für jede Seite	1,00
	c)	Farbkopien und -ausdrucke	
		im Format A4	1,20
		im Format A3	1,70
		im Format A2	3,00
	d)	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach dem Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für je angefangene 15 Minuten	15,00
2.		Beglaubigungen und Zeugnisse	
	a)	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	3,00
	b)	Beglaubigungen von Abschriften, Auszügen, Ablichtungen, Zeichnungen, Plänen je Beglaubigung	5,00
		(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%)	
3.		Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmebewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
4.		Erteilung von Vorrangseinräumungen und Löschungsbewilligungen, Freigabeerklärungen und sonstigen Erklärungen für das Grundbuch (z.B. Bescheinigungen zum Nichtbestehen/zur Nichtausübung eines Vorkaufsrechts nach § 28 Abs. 1 S. 3 BauGB)	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
5.		Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	4,00
6.		Feststellungen aus Konten und Akten	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
7.		Auszug aus dem Kassenkonto für ein Rechnungsjahr	5,00

8.		Genehmigung und Überwachung von Arbeiten, die für Rechnung Dritter von Unternehmen an Straßen, Plätzen, Kanälen und sonstigen Anlagen ausgeführt werden	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
9.		Feststellungen, Besichtigungen, Gutachten, Bauleitungen, Auszüge, technische Arbeiten, und zwar für	
	a)	Büroarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	b)	Außenarbeiten je angefangene halbe Stunde	30,00
	c)	Gehilfenstunden zur Vorhaltung und Beförderung von Geräten je angefangene halbe Stunde	24,00
10.		Plots	
	a)	DIN A 4	8,00
	b)	DIN A 3	10,00
	c)	DIN A 2	12,00
	d)	DIN A 1	14,00
	e)	DIN A 0	16,00
		Für farbige Ausdrucke per Plotter wird jeweils die doppelte Gebühr erhoben	
11.		Anfertigung von Abschriften und Auszügen aus Archivgut, Übertragungen in moderne Schrift und Übersetzungen	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
12.		Bereitstellung von Dateien per E-mail oder Datenträger	
		Je angefangene 10 Minuten	10,00
13.		Erteilung einer Erlaubnis nach § 18 (Sondernutzung) oder § 23 (Sonstige Benutzung) des Straßen- und Wegegesetzes	
		je angefangene halbe Stunde	30,00
14.		Erteilung einer Erlaubnis zur Verrohrung eines Wegeseitengrabens/ Befestigung eines Wegeseitenstreifens	50,00
15.		Ausleihen von Bauakten (Papierform)	12,00
16.		Bereitstellung digitaler Bauakten	
		Einmalige Bearbeitungsgebühr je Anforderung	10,00
		Zuzüglich	
	a)	Bereitstellung der Daten über einen Download-Link im Internet (bis zu 5mal herunterladbar), je angefangenem MB	1,00
	b)	Erstellung einer CD	10,00

17.	Eheschließungen	
a)	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung	60,00
b)	Prüfung der Voraussetzungen bei der Anmeldung und Vornahme der Eheschließung unter Beachtung ausländischen Rechts	90,00
c)	Vornahme der Eheschließung durch das Standesamt Rahden als ein anderes als das für die Anmeldung zuständige Standesamt	60,00
d)	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten und/oder außerhalb der Amtsräume des Standesamtes	120,00
18.	Ehefähigkeitszeugnisse	
a)	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses	60,00
b)	Prüfung der Ehevoraussetzungen für die Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses unter Beachtungs ausländischen Rechts	90,00
c)	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für eine ausländische Person gemäß internationaler Abkommen	60,00
19.	Namensrechtliche Erklärungen	
a)	Beurkundungen oder Beglaubigungen einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung aufgrund familienrechtlicher Vorschriften	30,00
b)	Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung	15,00
c)	Beglaubigung oder Beurkundung einer Erklärung zur Neubestimmung der Reihenfolge der Vornamen	50,00
d)	Beglaubigungen oder Beurkundungen einer Erklärung zur Geschlechtsangabe und Vornamensführung bei Personen mit Varianten der Geschlechtsentwicklung	50,00
20.	Nachträgliche Beurkundungen	
a)	Eheschließung / Lebenspartnerschaft	60,00
b)	Sterbefall	30,00
c)	Geburt	60,00
21.	Sonstige Amtshandlungen	
a)	Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung	30,00
b)	Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern	15,00
c)	Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG	16,00
d)	Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer gleichen (mehrsprachigen) Personenstandsurkunde, einer gleichen Abschrift oder eines gleichen Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt wird	8,00
e)	Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister	10,00
f)	Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte	15,00

g)	Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie	15,00
h)	Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung	50,00

Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,

b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder

d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hinweis: Diese Bekanntmachung ist parallel im Bekanntmachungskasten der Stadt Rahden am Rathaus, Lange Straße 5 (Gebäude der Stadtkasse), Rahden, ausgehängt und auf der Internetseite der Stadt Rahden (www.rahden.de) veröffentlicht.

Rahden, den 15.12.2025

Der Bürgermeister

(Haase)